

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3000 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2017

**Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung vom 25. November 2015 über die Prämienregionen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV setzt sich auch im Bereich der Krankenversicherung für die Förderung einer liberalen und sozialverträglichen Markt- und Wettbewerbsordnung ein. Dabei legen wir einen Schwerpunkt auf die private Zusatzversicherung und arbeiten im Bereich der sozialen Krankenversicherung mit Santésuisse und Curafutura zusammen.

Der SVV lehnt die Verordnungsänderung ab.

Ausgangslage

Gemäss Artikel 61 Absatz 2bis KVG legt das EDI die Regionen sowie basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen die maximal zulässigen Prämienunterschiede einheitlich fest.

Laut Vorschlag des BAG sollen neu die Bezirke anstelle der Gemeinden die Grundlage zur Bildung der Prämienregionen bilden. Begründet wird dieser Wechsel in erster Linie mit fehlenden Daten auf Gemeindeebene ab 2015. Ausserdem würden, so die Ansicht von EDI und BAG, im heutigen System vor allem Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen benachteiligt.

Begründung

Bezirke sind in der Organisation des Gesundheitswesens systemfremd

Bezirke spielen in der Organisation des Gesundheitswesens keine Rolle. Sie sind systemfremd. Gemeinden beeinflussen heute über ihre Angebote ihre Gesundheitskosten direkt und üben so die ihnen zugedachte Rolle aus. Der vom BAG vorgeschlagene Wechsel auf Bezirke führt zu einer Nivellierung der Kosten und verunmöglicht damit den Blick auf die effektiv entstandenen Kosten.

Die Argumente des BAG sind nicht stichhaltig

Das Argument, dass das BAG die Zahlen seit 2015 auf Bezirks- und nicht mehr Gemeindeebene erhebe, vermag nicht zu überzeugen. Die SASIS AG verfügt über eine Datenbank, die auf Gemeindeebene ausgewertet werden kann. Ausserdem hat das BAG die Daten gerade für die Jahre 2013 und 2014 mit Blick auf die Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden und eine Neubeurteilung der Prämienregionen explizit auf Gemeindeebene erhoben. Damit verfügt auch das BAG über die Möglichkeit, die benötigten Daten zu erheben. Hat das Amt dies seit 2015 nicht mehr gemacht, liegt es daran, dass es das Datenbearbeitungsreglement BAGSAN selber geändert hat.

Ebenso wenig leuchtet die vom BAG angeführte Begründung ein, Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen könnten im heutigen System benachteiligt werden. Bereits heute werden basierend auf der geographischen Einheit einer Prämienregion Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen durch die Zusammenfassung von angrenzenden Gemeinden in einen grösseren Verbund integriert.

Unklare Auslegung der gesetzlichen Vorgaben

Der eingangs zitierte Artikel 61 Absatz 2bis KVG sieht vor, dass die Einteilung der Prämienregionen aufgrund der festgestellten Kostenunterschiede erfolgt. Das BAG wählt nun den umgekehrten Weg: Es vereinheitlicht zunächst die Kostenregionen basierend auf gewählten Versicherungszahlen und vergleicht dann die Durchschnittskosten. Damit entspricht der Vorschlag des BAG nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Eigenartige Konsequenzen der Verordnungsanpassung

Der Wechsel von Gemeinden auf Bezirke führt, wie eben schon erwähnt, zu einer Angleichung der Kosten und damit der Prämien. Da Bezirke nicht selten städtische und ländliche Gebiete umfassen, würde so eine Quersubventionierung der städtischen durch die ländlichen Gebiete

entstehen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass in ländlichen Gegenden die Prämien massiv angehoben werden müssten, obwohl dies mit den in diesen Gegenden entstehenden Gesundheitskosten nicht zu rechtfertigen ist.

Die Gründe des BAG zur Anpassung der Prämienregionen sind nicht stichhaltig. Sowohl Datenerhebung als auch Kostenunterschiede wegen Alters- und Pflegeheimen sind lösbar.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung entspricht nicht dem vom Gesetz vorgesehenen Vorgehen bei der Festlegung der Prämienregionen.

Aus all diesen Gründen lehnt der SVV die vorliegende Verordnungsanpassung ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Ann-Karin Wicki
Leiterin Ressort Kranken- und
Unfallversicherung